

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 95/16 B

L 9 R 2237/15 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 R 2617/10 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14 - 28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juni 2016 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Februar 2016 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat einen Anspruch des Klägers auf höhere Altersrente für schwerbehinderte Menschen unter Berücksichtigung weiterer Entgeltpunkte für die von ihm im Beitrittsgebiet zurückgelegten Versicherungszeiten in den Jahren 1977 bis 1991 im Wege der Überprüfung verneint (*Urteil vom 23.2.2016*). Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Er wirft die Frage auf, "ob volkseigenen Betrieben, Kombinat und Vereinigungen Volkseigener Betriebe als Bestandteil der vereinheitlichten sozialistischen Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (vgl. die Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB vom 28.03.1973 - DDR-Gesetzblatt Teil I 1973 S. 129) als Einzugsstelle der freiwilligen Zusatzrentenversicherung der DDR als Leistungsträger im Sinne von § 12 SGB I analog anzusehen sind".
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und des Vorliegens eines Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden.
- 3 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung) darlegen (vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 2.6.2016 nicht.
- 4 Der Kläger formuliert zwar eine aus sich heraus verständliche Rechtsfrage, versäumt es aber, deren Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit hinreichend darzulegen. Er behauptet lediglich, die Frage sei bislang weder vom Bundessozialgericht (BSG) noch von den Tatsachengerichten der Sozialgerichtsbarkeit entschieden worden; sie ergebe sich auch nicht zweifelsfrei aus dem Gesetz. Mit einschlägiger - vom LSG im angefochtenen Urteil zitierter - Rechtsprechung sowohl des BSG zur fehlenden Ersetzbarkeit der Zahlung von Beiträgen im Wege des Herstellungsanspruchs (BSG Urteil vom 21.3.1991 - 4 RLw 1/90 - Juris) als auch des Bundesverfas-



sungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit des § 256a Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (*BVerfG Beschluss vom 13.12.2002 - 1 BvR 1144/00 - SozR 3-2600 § 256a Nr 9*) setzt er sich jedoch nicht auseinander. Damit zeigt er weder auf, dass sich die aufgeworfene Rechtsfrage aus höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht bereits beantworten lässt, noch, dass deren Beantwortung vor dem Hintergrund mangelnder Ersetzbarkeit einer tatsächlichen Beitragsentrichtung durch den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch im vorliegenden Verfahren überhaupt klärungsfähig ist.

- 5 2. Auch soweit der Kläger seine Nichtzulassungsbeschwerde auf den Verfahrensmangel einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht stützt, genügt die Beschwerdebegründung den Anforderungen an die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) nicht. Hierzu hätte er die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dartun müssen. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel zudem auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Entsprechender Vortrag fehlt in der Beschwerdebegründung vom 2.6.2016.
- 6 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 7 4. Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

